

Vereinbarung zur ¼bergangspflege Besondere Unterbringung im 1 Bett Zimmer

zwischen

Patientenetikett

und

dem Pfalzkl.inkum f¼r Psychiatrie und Neurologie (AdR)

wird Folgendes vereinbart:

1. Die pflegebed¼rftige Person befindet sich im Rahmen einer ¼bergangspflege im Krankenhaus und w¼nscht f¼r die Dauer der ¼bergangspflege die

X Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer

2. Die Vereinbarung beginnt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem der pflegebed¼rftigen Person das 1-/2-Bett-Zimmer tatschlich zur Verf¼gung gestellt wird.

3. Die Vereinbarung ¼ber die besondere Unterbringung erstreckt sich ¼ber den gesamten Zeitraum der ¼bergangspflege im Krankenhaus, maximal auf zehn Tage. Eine Berechnung des letzten Tages (Entlasstag), an dem die pflegebed¼rftige Person das Krankenhaus verlsst, erfolgt nicht.

4. Die gew¼nschte Unterbringung im 1 Bett-Zimmer wird im Rahmen der rumlichen Kapazitten des Krankenhauses erbracht. Sollten die Krankenhausleistungen beeintrchtigt werden, wird die besondere Unterbringung eingestellt.

Pfalzkl.inkum f¼r Psychiatrie und Neurologie AdR

Akademisches Lehrkrankenhaus der Universitt Mainz

Verwaltungsratsvorsitzender: Theo Wieder **Geschftsf¼hrer:** Paul Bomke

Steuernummer: 24/668/0118/2 **Bank:** Sparkasse S¼dpfalz

BIC: SOLADES1SUW **IBAN:** DE28 5485 0010 0000 0002 40

5. Die Vereinbarung kann durch die pflegebedürftige Person an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden.

6. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

7. Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Vereinbarung über die besondere Unterbringung bei Patienten, welche die Kosten einer Wahlleistungsvereinbarung im Krankenhaus nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

8. Seitens des Krankenhauses können sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Hinweis:

Da kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz hinsichtlich dieser besonderen Unterbringung besteht, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B.

Krankenkassen etc.). Auch private (Zusatz-)Krankenversicherungen erstatten diese Kosten in der Regel nicht. Bitte prüfen Sie, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe diese Kosten deckt.

Die pflegebedürftige Person ist als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die besondere Unterbringung gegenüber dem Krankenhaus verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift der pflegebedürftigen Person

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht/ gesetzlicher Vertreter/ Betreuer:

Name, Vorname des Vertreters

Anschrift des Vertreters

Unterschrift des Vertreters